

Geltendes Recht	Arbeitsversion Fassung Vernehmlassung	Kommentierungen
<p>³ Im Gebäudebereich soll bis zum Jahr 2030 der Heizwärmebedarf für Neubauten auf durchschnittlich 20 kWh pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und Jahr gesenkt werden.</p> <p>⁴ Im Gebäudebereich soll bis zum Jahr 2050 der nicht erneuerbare Heizwärmebedarf für bestehende Bauten auf durchschnittlich 40 kWh pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und Jahr gesenkt werden.</p> <p>⁵ Der Kanton strebt an, die Abhängigkeit von importierter nicht erneuerbarer Energie so weit wie möglich unter Einbezug der volkswirtschaftlichen Interessen zu reduzieren.</p> <p>⁶ Der Regierungsrat überprüft die Massnahmen zur Zielerreichung periodisch auf ihre Wirksamkeit und erstattet dem Landrat Bericht.</p> <p>⁷ Der Kanton koordiniert seine Energiepolitik mit dem Bund und den Kantonen und berücksichtigt die Anstrengungen der Wirtschaft. Der Kanton kann mit Organisationen der Wirtschaft Massnahmen zur Zielerreichung festlegen und beim Vollzug dieses Gesetzes zusammenarbeiten.</p> <p>⁸ Der Kanton nimmt seine Koordinationsfunktion in Bewilligungsverfahren wahr, begleitet die Erstellung von Energieproduktionsanlagen und moderiert nach Bedarf zwischen Anspruchsgruppen.</p>	<p>⁴ Im Gebäudebereich soll bis zum Jahr 2050 der nicht erneuerbare Heizwärmebedarf für bestehende Bauten auf durchschnittlich 40 kWh pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und Jahr gesenkt werden.</p>	<p>Das Ziel nach § 2 Abs. 4 EnG BL ist nicht mit dem Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 kompatibel. Der Einschub «nicht erneuerbar» sollte gelöscht werden.</p>
<p>§ 4 Energieplanung der Gemeinden</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion Fassung Vernehmlassung	Kommentierungen
<p>¹ Die Gemeinden können für ihr Gebiet oder ihre Region eine eigene Energieplanung erstellen.</p> <p>² Die Energieplanung der Gemeinden bedarf der Genehmigung der Bau- und Umweltschutzdirektion, welche die Planung auf ihre Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht und der Energieplanung des Kantons überprüft.</p> <p>³ Die kommunale Energieplanung kann in die Richt- oder Nutzungsplanung der Gemeinde einfließen.</p> <p>⁴ Im Rahmen von kommunalen Quartierplanungen können die Gemeinden weitergehende energetische Anforderungen an Gebäude oder an die Nutzung erneuerbarer Energien festlegen, als dies das kantonale Recht verlangt.</p> <p>⁵ Weitergehende energetische Anforderungen an Gebäude oder an die Nutzung erneuerbarer Energien müssen mit möglichst effizienten und anerkannten Verfahren umgesetzt werden können.</p>	<p>¹ Die Gemeinden können <u>haben</u> <u>innert 5 Jahren eine Energieplanung</u> für ihr Gebiet oder ihre Region <u>eine eigene Energieplanung</u> zu erstellen.</p>	<p>Damit das bestehende Potential an erneuerbaren Energiequellen möglichst effizient erschlossen wird, gibt der Kanton vor, dass Gemeinden innert nützlicher Frist eine eigene Energieplanung für ihr Gemeindegebiet oder mit anderen Gemeinden zusammen eine Energieplanung für ihre (Energie-) Region zu erstellen haben. Der Kanton stellt den Gemeinden für die kommunale Energieplanung zahlreiche neue Energiestatistik-Daten und neue Geodaten zum Bedarf und zum Angebot an Wärme im Kanton kostenlos zur Verfügung.</p>
<p>§ 14 Heizung und Kühlung im Freien</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion Fassung Vernehmlassung	Kommentierungen
<p>¹ Heizungen und Kühlungen im Freien für Terrassen, Rampen, Rinnen, Sitzplätze, Warmluftvorhänge usw. sind ausschliesslich mit gleichwertiger erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu betreiben.</p> <p>² Heizungen im Freien für Bäder werden bewilligt, wenn sie mit gleichwertiger erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden.</p> <p>³ Bestehende Heizungen und Kühlungen sind bei einem Ersatz oder einem Umbau gemäss Abs. 1 und Abs. 2 anzupassen.</p>	<p>^{2bis} Elektrische Wärmepumpen dürfen zur Beheizung von Freiluftbädern eingesetzt werden, wenn eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.</p>	<p>Der heutige § 33 Abs. 2 EnV BL soll als eigenständiger § 14 Abs. 2^{bis} auf Gesetzesstufe verankert werden, wie dies im Kanton Basel-Stadt mit § 10 des dortigen kantonalen Energiegesetzes (SG 772.100) gemacht wurde; sonst wirkt die generelle Zulässigkeit von Wärmepumpen mit Abdeckung zur Vermeidung von Wärmeverlusten auf Verordnungsebene als Widerspruch zu EnG BL § 14 Abs. 2, wonach Heizungen im Freien für Bäder nur dann bewilligt werden, wenn sie mit gleichwertiger erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden. Laut Materialien zur Totalrevision des Energiegesetzes gilt erneuerbare Energie dann als «gleichwertig», wenn sie (vor Ort) in jener Form produziert wird, in der sie benötigt wird (wird Strom benötigt, hat der Strom z. B. aus einer Photovoltaikanlage zu stammen; wird Wärme benötigt, kann die Wärme z. B. aus Holzenergie erzeugt werden).</p> <p>Der heutige § 33 Abs. 2 EnV BL kann angepasst bzw. gestrichen werden, sobald der neue § 14 Abs. 2^{bis} EnG BL in Kraft getreten ist.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion Fassung Vernehmlassung	Kommentierungen
<p>⁴ Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen oder im Einzelfall bewilligen.</p>		
	<p>§ 19a Gebäudeautomation</p> <p>¹ Im Hinblick auf einen möglichst tiefen Energieverbrauch sind Neubauten der Kategorien III–XII (SIA 380/1) mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.</p> <p>² Die Verordnung regelt das Verfahren und weitere Einzelheiten.</p>	<p>Die Regelung entspricht der Formulierung aus den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) 2014 Modul 5. Demnach gilt die Regelung für Neubauten der Kategorie III bis XII gemäss SIA 380/1, das heisst für Verwaltung, Schule, Verkauf, Restaurant, Versammlungslokal, Spital, Industrie, Lager, Sportbaute und Hallenbad. Gebäude der Kategorien I «Wohnen MFH» und II «Wohnen EFH» sind von dieser Regelung bewusst ausgenommen.</p> <p>Zur Erläuterung: bei den MuKE handelt es sich um den von den Kantonen, gestützt auf ihre Vollzugserfahrung, gemeinsam erarbeitete «Werkzeugkoffer» energierechtlicher Mustervorschriften im Gebäudebereich.</p> <p>Bei der Regelung auf Verordnungsebene orientiert sich der Regierungsrat an den Erläuterungen zu den MuKE 2014 Modul 5. Demnach würde er in der EnV Abschnitt 4 «Energiesparen und dezentrale Energiegewinnungsanlagen» die Anforderungen an die zu überwachenden Funktionen präzisieren und die Mindestgrösse, ab welcher die Regelung greift, voraussichtlich auf 5'000 m² Energiebezugsfläche festlegen.</p> <p>Weitere Erläuterungen sind in der LRV aufgeführt.</p>
	<p>§ 19b Betriebsoptimierung</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion Fassung Vernehmlassung	Kommentierungen
	<p>¹ In Nichtwohnbauten ist innerhalb von 3 Jahren nach Inbetriebsetzung und danach periodisch eine Betriebsoptimierung für die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation vorzunehmen. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen von Grossverbrauchern, die mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung im Sinne von § 5 abgeschlossen haben.</p> <p>² Die Dokumentationen zu den Betriebsoptimierungen sind während 10 Jahren aufzubewahren. Sie sind der Bau- und Umweltschutzdirektion auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>³ Die Verordnung regelt das Verfahren, die Ausnahmen und weitere Einzelheiten.</p>	<p>Die Regelung entspricht der Betriebsoptimierung nach Modul 8 MuKE n 2014. Mit dieser Regelung wird der Forderung der als Postulat überwiesenen Motion 2019/211 «Betriebsoptimierung im Gebäudebereich gesetzlich verankern» entsprochen.</p> <p>Für eine angemessene Nachvollziehbarkeit der getroffenen Massnahmen zur Betriebsoptimierung erscheint eine Aufbewahrungspflicht notwendig und angemessen. Diese Vollzugsbestimmung entspricht den Empfehlungen aus den MuKE n 2014 Modul 5.</p> <p>Der Regierungsrat sieht vor, auf Verordnungsebene die Ausnahmebestimmungen, die Definition der Betriebsoptimierung, die Periodizität und die Vollzugsbestimmungen entsprechend den Empfehlungen aus den MuKE n 2014 Modul 5 zu präzisieren. Er berücksichtigt dabei die Erkenntnisse des Kantons Zürich zu den Erfolgsfaktoren für die Betriebsoptimierung.</p> <p>Weitere Erläuterungen sind in der LRV aufgeführt.</p>
<p>§ 22 Verfügungs- und Nutzungsrecht</p> <p>¹ Das Verfügungsrecht über die Energie im Untergrund steht dem Kanton zu.</p> <p>² Als Untergrund gilt das Erdinnere ausserhalb des nach Privatrecht geschützten Eigentumsbereichs.</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion Fassung Vernehmlassung	Kommentierungen
<p>³ Bei der Energiegewinnung aus dem Untergrund und Energiespeicherung wird zwischen oberflächennahem Untergrund (< 600 m) und tiefem Untergrund (> 600 m) unterschieden.</p> <p>⁴ Die Nutzung des oberflächennahen Untergrundes umfasst insbesondere Erdsonden, Energiekörbe, Energiepfähle und Erdregister. Für die Nutzung von Grundwasser gilt das Gesetz vom 3. April 1967¹⁾ über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers.</p> <p>⁵ Die Nutzung des tiefen Untergrundes umfasst Geothermie, Gasspeicherung, Erdgas, Schiefergas, Schieferöl. Der Einsatz von Fracking-Technologien für die Nutzung von Schiefergas und Schieferöl ist nicht zulässig.</p> <p>⁶ Der Kanton kann das Nutzungsrecht selbst ausüben, auf Basis einer Bewilligung oder einer Konzession an Dritte übertragen oder öffentlich ausschreiben.</p>	<p>³ Bei der Energiegewinnung aus dem Untergrund und <u>der</u> Energiespeicherung wird zwischen oberflächennahem im Untergrund (< 600 m) und tiefem Untergrund (> 600 m) unterschieden wird zwischen</p> <p>a. untiefem (< 400 m) sowie</p> <p>b. mitteltiefem (400–3000 m) und</p> <p>c. tiefem (> 3000 m)</p> <p><u>Untergrund unterschieden.</u>[¶]</p> <p>⁴ Die Nutzung des oberflächennahen <u>untiefen</u> Untergrundes umfasst insbesondere Erdsonden, Energiekörbe, Energiepfähle und Erdregister. Für die Nutzung von Grundwasser gilt das Gesetz vom 3. April 1967²⁾ über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers.</p> <p>⁵ Die Nutzung des <u>mitteltiefen und tiefen Untergrundes</u> umfasst <u>Grundwassernutzung</u>, Geothermie, Gasspeicherung, Erdgas, Schiefergas, Schieferöl. Der Einsatz von Fracking-Technologien für die Nutzung von Schiefergas und Schieferöl ist nicht zulässig.</p>	<p>Bei der Gewinnung von Erdwärme mittels Erdsonden spricht man von untiefer Geothermie. Erdsonden werden im Kanton meistens im Bereich von 100 bis 200 Metern erstellt, in Ausnahmefällen tiefer als 300 Meter. Die Begrenzung auf 400 Meter entspricht der Praxis und macht eine klare Abgrenzung zur mitteltiefen Geothermie.</p> <p>Infolge der geänderten Definition gemäss Absatz 3 wird der Begriff oberflächennaher Untergrund mit untiefen Untergrund ersetzt.</p> <p>Bei der Nutzung des Untergrundes für Geothermie wird zwischen untiefer, mitteltiefer und tiefer Geothermie unterschieden. Die mitteltiefe Geothermie umfasst insbesondere die hydrothermale Grundwassernutzung. Mit der Gesetzesanpassung wird diese Tatsache berücksichtigt.</p>

¹ [SGS 454](#)

² [SGS 454](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion Fassung Vernehmlassung	Kommentierungen
<p>§ 23 Bewilligungs- und Konzessionspflicht</p> <p>¹ Bewilligungspflichtig ist die Nutzung des oberflächennahen Untergrundes.</p> <p>² Für die oberflächennahe Nutzung beurteilt der Kanton die Risiken und bezeichnet die geeigneten Gebiete für die Nutzung mit Erdsonden.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann für Erkundungsmassnahmen im tiefen Untergrund eine Bewilligung erteilen. Die Bewilligung setzt voraus, dass die gebietsspezifischen Gegebenheiten und Risiken der Erkundung gutachterlich analysiert und beurteilt worden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Bewilligung zur Erkundung des Untergrundes.</p>	<p>¹ Bewilligungspflichtig ist die Nutzung des oberflächennahen<u>untertiefen</u> Untergrundes.</p> <p>² Für die oberflächennahe<u>des untertiefen Untergrundes</u> Nutzung beurteilt der Kanton die Risiken und bezeichnet die geeigneten Gebiete für die Nutzung mit Erdsonden. <u>Ebenso bezeichnet der Kanton Gebiete, in welchen für neue Installationen eine Regeneration geboten ist.</u></p> <p>^{2bis} Das Erstellen von Bohrungen für die Nutzung des untertiefen Untergrundes hat nach dem Stand der Technik gemäss geltender SIA-Norm zu erfolgen.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann für Erkundungsmassnahmen im <u>mitteltiefen und tiefen</u> Untergrund eine Bewilligung erteilen. Die Bewilligung setzt voraus, dass die gebietsspezifischen Gegebenheiten und Risiken der Erkundung gutachterlich analysiert und beurteilt worden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Bewilligung zur Erkundung des Untergrundes.</p>	<p>Infolge der geänderten Definition gemäss § 22 Absatz 3 wird der Begriff oberflächennaher Untergrund mit untertiefen Untergrund ersetzt.</p> <p>Infolge der geänderten Definition gemäss § 22 Absatz 3 wird der Begriff oberflächennaher Untergrund mit untertiefen Untergrund ersetzt.</p> <p>Mit dem Zusatz der Regeneration wird die nachhaltige Nutzung der Erdwärmesonden gewährleistet. Eine Regeneration ist jedoch nicht in allen Gebieten sinnvoll, z.B., wenn dadurch das Grundwasser erwärmt werden könnte.</p> <p>Die Regelung betrifft ausschliesslich neue Installationen. Bestehende Anlagen sind von dieser Regelung ausgeschlossen.</p> <p>Die Hinterfüllung der Bohrungen ist zentral für deren Funktionstüchtigkeit. Mit der Einführung des Standes der Technik und dem Bezug auf die SIA Norm ist definiert, wie die Bohrungen ausgeführt und hinterfüllt werden müssen.</p> <p>Ergänzt wird hier der mitteltiefe Untergrund, damit die Begrifflichkeit gewährt ist (vgl. § 22, Abs. 5 EnG).</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion Fassung Vernehmlassung	Kommentierungen
<p>⁴ Treten bei bewilligten Erkundungsmassnahmen Schäden auf oder drohen solche, so kann der Regierungsrat die Bewilligung jederzeit widerrufen. Einem Rechtsmittel gegen einen solchen Bewilligungsentzug kommt keine aufschiebende Wirkung zu.</p> <p>⁵ Wer Energie aus dem tiefen Untergrund nutzen will, bedarf einer Konzession des Regierungsrates. Eine solche setzt eine vorgängige Richtplanfestsetzung voraus.</p> <p>⁶ Bewilligungen und Konzessionen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erlöschen durch Zeitablauf, Verzicht, Widerruf, insbesondere wegen Zuwiderhandlungen oder durch Nichtnutzung.</p> <p>⁷ Der Kanton ist berechtigt, die Daten und Messergebnisse sowie technische und wissenschaftliche Erkenntnisse aus Erkundungsmassnahmen gegen angemessene Entschädigung für den Eigengebrauch zu erwerben, wenn diese nicht bereits bekannt sind oder in einem anschliessenden Konzessionsverfahren offengelegt werden müssen.</p>	<p>⁵ Wer Energie aus dem <u>mitteltiefen und tiefen</u> Untergrund nutzen will, bedarf einer Konzession des Regierungsrates. Eine solche setzt eine vorgängige Richtplanfestsetzung voraus.</p> <p>⁷ <u>Der Kanton ist berechtigt, Bewilligungsinhaber bzw. die Daten BewilligungsinhaberIn muss nach Abschluss der Untersuchungen bzw. Bauarbeiten die geologischen und Messergebnisse sowie technische hydrogeologischen Untersuchungsergebnisse der Bau- und wissenschaftliche Erkenntnisse aus Erkundungsmassnahmen gegen angemessene Entschädigung für den Eigengebrauch zu erwerben, wenn diese nicht bereits bekannt sind oder in einem anschliessenden Konzessionsverfahren offengelegt werden müssen. Umweltschutzdirektion unentgeltlich zur Verfügung stellen.</u></p> <p>⁸ Die Ergebnisse stehen zur Einsichtnahme offen, sofern ein öffentliches Interesse nachgewiesen wird.</p>	<p>Diese Änderung ergibt sich direkt aus der Änderung von § 23 Abs. 3 (siehe oben).</p> <p>Abs. 7 sowie 8 werden der Verordnung 455.11 angepasst. Dank dieser Praxis, die seit Jahrzehnten angewendet wird, hat der Kanton einen relativ guten Überblick über die geologischen Verhältnisse. Die Formulierung entspricht auch derjenigen des Konzessionsvertrags mit der Saline. Daten aus dem Untergrund sind für den Kanton wichtig und liegen auch im öffentlichen Interesse, z.B. für Infrastrukturbauten.</p>
<p>§ 35 Energieförderbeiträge</p> <p>¹ Der Regierungsrat legt im Rahmen einer Ausgabenbewilligung «Baselbieter Energiepaket» Standardförderbeiträge fest.</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion Fassung Vernehmlassung	Kommentierungen
<p>^{1bis} Der Regierungsrat berichtet spätestens nach der Hälfte der Laufzeit über die Ausschöpfung der Ausgabenbewilligung und die erreichte CO₂-Reduktion. Er nimmt entsprechende Erhöhungen der Förderbeiträge vor oder beschliesst, respektive beantragt, eine zusätzliche Ausgabenbewilligung für die restliche Laufzeit.</p> <p>² Beiträge können ausgerichtet werden für:</p> <p>a. Energieeffizienzmassnahmen bei bestehenden Bauten;</p> <p>b. Wärmeerzeugung und Verteilung aus erneuerbaren Quellen und Nutzung von Abwärme;</p> <p>c. Energieeffizienzmassnahmen in Gewerbe und Industrie;</p> <p>d. Energiemassnahmen bei Neubauten, wenn deren Energieverbrauch deutlich kleiner ist als gesetzlich gefordert;</p> <p>e. ...</p> <p>f. ...</p> <p>g. Holzfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 250 kW und Anschlüsse an damit versorgte Wärmenetze zur Gewährleistung eines wirtschaftlichen Betriebs gemäss den Kriterien von in der Schweiz anerkannten Fachorganisationen. Das verfeuerte Holz muss nachweislich zu mindestens 80 % aus regionaler Produktion oder mindestens aus der Schweiz stammen.</p>	<p>g. Holzfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 250 kW und Anschlüsse an damit versorgte Wärmenetze zur Gewährleistung eines wirtschaftlichen Betriebs gemäss den Kriterien von in der Schweiz anerkannten Fachorganisationen. Das verfeuerte Holz muss nachweislich zu mindestens 80 % aus regionaler Produktion oder mindestens aus der Schweiz stammen.</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion Fassung Vernehmlassung	Kommentierungen
<p>³ Fördermassnahmen werden regelmässig überprüft, und es werden diejenigen Technologien gefördert, welche mit dem geringsten Förderaufwand eine sichere, wirtschaftliche, ökologische und ausreichende Energieversorgung sicherstellen. Dabei wird der Stand der Technik berücksichtigt, und beinahe wirtschaftliche Massnahmen mit der grössten ökologischen Wirkung werden bevorzugt.</p> <p>⁴ Die Umsetzung des Vollzugs der Energieförderung sowie der notwendigen flankierenden indirekten Massnahmen werden – vorbehältlich der Energieberatung – mit der Ausgabenbewilligung finanziert.</p> <p>⁵ Er kann den Vollzug der Förderung an Dritte übertragen. Die Vergabe dieses Vollzugs ist öffentlich auszuschreiben.</p> <p>⁶ Er erteilt den für den Vollzug beigezogenen Dritten Leistungsaufträge und überprüft periodisch deren Tätigkeiten durch Aufsicht.</p>	<p>h. Massnahmen für eine emissionsarme Mobilität.</p>	<p>Das Netto-Null-Emissionsziel setzt voraus, dass die Treibhausgasemissionen auch in der Mobilität deutlich gesenkt werden. Mit der Aufnahme von Buchstabe h sollen die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit über das kantonale Förderprogramm künftig auch Massnahmen zugunsten emissionsarmer Mobilität finanziell gefördert werden können. Diese Ergänzung ist wichtig, damit – wie im Energieplanungsbericht vorgeschlagen - Ladeinfrastrukturen in bestehenden Mehrparteiengebäuden gefördert und eine Kaufprämie für den Wechsel auf elektrisch betriebene Nutzfahrzeuge entrichtet werden können. Die Massnahmen werden in der Energieförderverordnung ausgestaltet (siehe hierzu Erläuterungen im Entwurf der LRV).</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion Fassung Vernehmlassung	Kommentierungen
<p>⁷ Auf Förderbeiträge besteht kein Rechtsanspruch.</p>		
<p>§ 41 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes und der zugehörigen Verordnungen und sich darauf stützende Verfügungen und Entscheide werden mit Busse bis zu CHF 10'000.– bestraft.</p> <p>² Fahrlässige Widerhandlungen, Versuche und Gehilfenschaft sind strafbar.</p> <p>³ Bei Widerhandlungen bleibt das Recht zur Ersatzvornahme vorbehalten.</p>	<p>¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, <u>des zugehörigen Dekrets</u> und der zugehörigen Verordnungen und sich darauf stützende Verfügungen und Entscheide werden mit Busse bis zu CHF 10'000.– bestraft.</p>	<p>Bisher wird das Dekret in Abs. 1 nicht erwähnt.</p>
	<p>II.</p>	
	<p>Der Erlass SGS 400, Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998 (Stand 1. April 2020), wird wie folgt geändert:</p>	
	<p>§ 106a Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge</p> <p>¹ Neubauten sind mit einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge auszurüsten. Der Ausbaustandard richtet sich nach der Gebäudenutzung.</p>	<p>Das Nachrüsten von bestehenden Gebäuden mit Ladeinfrastruktur ist aufwendig und kostspielig. Bei Neubauten sind entsprechende Vorkehrungen mit wenig Mehraufwand verbunden. Diese Vorgabe entspricht der Regelung im Kanton Schaffhausen, der seit dem 1. April 2021 einen entsprechenden Gesetzesartikel ins kantonale Baugesetz aufgenommen hat. Im Unterschied zum Kanton Schaffhausen, soll die Vorgabe im Kanton Basel-Landschaft nur bei Neubauten greifen, nicht aber bei tiefgreifenden Umbauten.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion Fassung Vernehmlassung	Kommentierungen
	<p>² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen.</p>	<p>Der Regierungsrat sieht vor, auf Verordnungsebene (Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz) den Ausbaustandard pro Gebäudekategorie zu definieren. Er orientiert sich am SIA Merkblatt 2060 «Infrastruktur für Elektrofahrzeuge in Gebäuden».</p> <p>Demnach sind in Wohngebäuden mindestens eine ausreichende Anschlussleistung sowie Leerrohre für eine spätere Installation der Ladeinfrastruktur vorzusehen.</p> <p>In den Gebäudekategorien Verkauf, Restaurant, Versammlungslokal, Spital, Sportbaute, Hallenbad sowie Parkhäuser mit 10 bis 50 Parkplätzen sind mindestens 1 Parkplatz und bei mehr als 50 Parkplätzen mindestens zwei Prozent der Parkplätze mit Ladestellen auszurüsten.</p> <p>Platzsparende Autoparksysteme (sog. mechanische Parkplätze mit Parkliften o.ä.) werden von der Ausrüstungspflicht befreit sein.</p>
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p> <p>Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderungen.</p> <p>Liestal, Im Namen des Landrats die Präsidentin: Steinemann die Landschreiberin: Heer Dietrich</p>	